

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 30. November 2020

Nr. 49

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

328 Kirchen; hier: Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof und der Evangelischen Kirchengemeinde Werste, beide Kirchenkreis Vlotho, zu einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Volmerdingsen-Werste“, S. 329-330

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

329 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; hier: Termin der Falknerprüfung 2021, S. 330

330 Landesbetrieb Straßenbau NRW; hier: Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 956, L751 und L 549 im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg (Ortsumgehung B 480 – Bad Wünnenberg), S. 330-331

331 Landesbetrieb Straßenbau NRW; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 837 im Gebiet der Stadt Warburg, OT Bonenburg, S. 331

332 Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge; hier: Bekanntmachung Jahresabschluss 2019, S. 331

333 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 332

334 desgl., S. 332

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

328

Kirchen;

hier: Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof und der Evangelischen Kirchengemeinde Werste, beide Kirchenkreis Vlotho, zu einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Volmerdingsen-Werste“

Urkunde

Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof und der Evangelischen Kirchengemeinde Werste

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof und die Evangelische Kirchengemeinde Werste – beide Evangelischer Kirchenkreis Vlotho – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Volmerdingsen-Werste“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Volmerdingsen-Werste ist evangelisch-lutherisch (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Werste wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Volmerdingsen-Werste.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof wird die 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Volmerdingsen-Werste.

§ 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Volmerdingsen-Werste ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof und der Evangelischen Kirchengemeinde Werste.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, den 3. November 2020
 010.11-53N1

Evangelische Kirche von Westfalen
 Das Landeskirchenamt
 In Vertretung
 Dr. Hans-T. Conring

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 3. November 2020 von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2021 verfügte Errichtung einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Volmerdingsen-Werste“ durch Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof und der Evangelischen Kirchengemeinde Werste, beide Evangelischer Kirchenkreis Vlotho, wird hiermit gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 1931 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 17. November 2020
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Birgit Schwerdtfeger

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 329-330

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

329 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; hier: Termin der Falknerprüfung 2021

Bekanntmachung

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2021 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

Dienstag, den 23. März 2021

bis voraussichtlich Freitag den 26. März 2021

Diese Terminplanung steht aufgrund der unabsehbaren Entwicklungen durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs!

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei

Herrn A. BAUCH oder Herrn P. HERKENRATH
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 24 – Artenschutz, Vogelschutzwarte –
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet aufgerufen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die be-

standene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/JagdscheininhaberIn gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- € sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- € für das Zulassungsverfahren wird **nach der Prüfung mit Gebührenbescheid** erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150,- € zu überweisen, und zwar unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis.

Recklinghausen, den 19. November 2020

Im Auftrag
Peter Herkenrath
Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen im LANUV

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 330

330 Landesbetrieb Straßenbau NRW; hier: Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 956, L751 und L 549 im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg (Ortsumgehung B 480 – Bad Wünnenberg)

Betriebssitz Gelsenkirchen Gelsenkirchen, den 17.11.2020
B480,L956,L751,L549/
41.02.04/BS_42090/SH(06)

Im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold, wird die Ortsumgehung der B 480 neu gebaut. Dadurch werden Widmungen erforderlich.

Die neue Teilstrecke der L 956

1.) von NK 4518 003 nach NK 4418 031Z

von Station 0,000 nach Station 0,466 (Länge: 0,466 km)
erhält gemäß § 3 Abs. 2 StrWG NRW die Eigenschaft einer Landesstraße und wird mit dem Tage der Verkehrsfreigabe zum Bestandteil der L 956.

Die Verbindungsstrecke der L 956 im Netzknoten 4518 003

2.) A nach B (Länge: 0,079 km)

hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird nach § 7 StrWG NRW eingezogen.

Die verlassene Teilstrecke der L751

3.) von NK 4418 020 nach NK 4418 003

von Station 0,000 nach Station 0,033 (Länge: 0,033 km)
hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 7 StrWG NRW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 330-331

331 Landesbetrieb Straßenbau NRW; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 837 im Gebiet der Stadt Warburg, OT Bonenburg

Betriebssitz Gelsenkirchen Gelsenkirchen, den 10.11.2020
L837/41.02.04/BS_42090/SH(06)

In der Stadt Warburg, OT Bonenburg, Kreis Höxter, Regierungsbezirk Detmold ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 837 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 837 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Warburg und der Bezirksregierung Detmold wie folgt neu festgesetzt:

1.) von NK 4420 015 O nach NK 44200 014 O

von Station 0,390 nach Station 0,525 (Länge: 0,135 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 331

332 Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge; hier: Bekanntmachung Jahresabschluss 2019

Bekanntmachung des Beschlusses der 11. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald/ Eggegebirge über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastungserteilung

Die 11. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge hat in ihrer 12. Sitzung am 20. August 2020 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Verbandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 schließt wie folgt ab:

Ergebnisrechnung:

Ordentliche Erträge	1 412 691,29 €
Ordentliche Aufwendungen	1 401 290,91 €
Finanzerträge	0 €
Ergebnis	11 400,38 €

Finanzrechnung:

Einzahlungen lfd. Verw.-tätigkeit	1 281 927,94 €
Auszahlungen lfd. Verw.-tätigkeit	1 313 713,79 €
Einzahlungen aus Inv.-tätigkeit	169 389,86 €
Auszahlungen aus Inv.-tätigkeit	172 153,92 €
Finanzmittelmehrung	25 450,09 €

Bilanz:

Summe Aktiva	6 481 367,54 €
Summe Passiva	6 481 367,54 €

Der Beschluss über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge für das Haushaltsjahr 2019 und über die Entlastungserteilung des Verbandsvorstehers wird hiermit bekannt gemacht.

Der gesamte Jahresabschluss kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Naturparks, Grotenburg 52, 32760 Detmold, eingesehen werden.

Detmold, den 23. November 2020

Zweckverband
Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge

Dr. Axel Lehmann
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 331

333 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 10. November 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 78/20, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Aron Salja, letzte bekannte Anschrift: Hohe Wende 18 in 29223 Celle, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 13. November 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 332

334 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 12. November 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 19-05-51, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Frau Dariko KHALVASCHI, letzte bekannte Anschrift: Osterstraße 35 in 26506 Norden, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 17. November 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 332

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298